

**Antrag 137/I/2023****KDV Friedrichshain-Kreuzberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Rechtssicherheit für IT-Sicherheitsforschung schaffen**

1 Wir benötigen Rechtssicherheit für IT-  
2 Sicherheitsforschende beim sog. Hackerparagraph §  
3 202c StGB. Die Bundesregierung sollte sich dem unver-  
4 züglich annehmen. Diejenigen, die ethisches Hacking  
5 für IT-Sicherheit in unser aller Interesse und oft in ihrer  
6 Freizeit betreiben, müssen klar und rechtssicher von den  
7 Straftatbeständen ausgenommen werden.

8  
9 Die gängigen Regeln zu ethischem Hacken sind von  
10 den Hacker\*innen einzuhalten. Insbesondere „Respon-  
11 sible Disclosure“, also die Nicht-Veröffentlichung der Sicher-  
12 heitslücken in einem abgestimmten Zeitraum, ist Voraus-  
13 setzung für ethisches Hacken.

14  
15 Jede Behörde sollte Prozesse für die Beteiligung eines sol-  
16 chen Verfahrens etablieren und eine Kontaktstelle für Si-  
17 cherheitsforschende einrichten. Es sollte zudem juristisch  
18 geprüft werden, ob und wie Sicherheitsforschende oh-  
19 ne expliziten Auftrag von den Bundesbehörden für IT-  
20 Sicherheit für ihre Tätigkeiten monetär kompensiert wer-  
21 den kann.

22  
23 **Begründung**

24 Ethisches Hacken wird typischerweise von Unternehmen  
25 genutzt, um ihre Systeme auf Sicherheitslücken zu prüfen.  
26 Anstatt von böartigen Hackern gehackt zu werden, be-  
27 zahlen sie gutwillige, um sich vor wahrhaft schädlichen  
28 Attacken zu schützen. Oft werden Hacker für den Fund  
29 von Sicherheitslücken bezahlt, für die sie nicht aktiv von  
30 Unternehmen beauftragt wurden. Wichtig ist dabei, dass  
31 die Sicherheitslücken nicht an die Öffentlichkeit getragen  
32 werden („Full Disclosure“). Zwischen den beteiligten Par-  
33 teien wird die Lücke in einem abgestimmten Zeitraum erst  
34 gemeldet und dann bearbeitet („Responsible Disclosure“).  
35 Das hilft dabei, den Schaden für das Unternehmen zu min-  
36 dern.

37 Im öffentlichen Sektor ist diese Praxis nicht gängig. Zwar  
38 finden regelmäßig beauftragte Hacks (sog. Penetrations-  
39 oder PenTests) beim BSI selbst oder durch Unternehmen  
40 statt. Unabhängige Sicherheitsforschende werden aber  
41 oft von der Verwaltung als Angreifer\*innen gesehen. Da  
42 ihre Tätigkeit oft im Ehrenamt oder in ihrer Freizeit pas-  
43 siert, werden sie vom Melden von Sicherheitslücken ab-  
44 geschreckt. Das Problem: Viele Sicherheitslücken bleiben  
45 so für die Verwaltung unentdeckt und ein Einfallstor für  
46 böartige Hacker.

47 Der Hackerparagraph bietet in der aktuellen Fassung kei-

**Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 136/I/2023 (Konsens)**

48 ne Rechtssicherheit für ethisches Hacking. Sicherheitsfor-  
49 schende sehen sich immer wieder strafrechtlichen Verfah-  
50 ren ausgesetzt, wenn Unternehmen oder Organisationen  
51 Strafanzeige wegen des Ausspähens von Daten stellen.  
52 Denn es ist für Sicherheitsforschende nicht rechtssicher  
53 abschätzbar, wann der Paragraph überhaupt anwendbar  
54 ist. Die Norm regelt eigentlich eine Vorbereitungshand-  
55 lung für Computerstraftaten, nach der zum Beispiel Er-  
56werb oder Herstellung von Programmen, deren Zweck das  
57 Ausspähen von Daten ist, strafbar ist. Für Sicherheitsfor-  
58 schende, aber auch für IT-Dienstleister besteht dadurch  
59 ein großer Graubereich, da viele Programme, die unter die-  
60 se Definition fallen, auch für legale Nutzungen geeignet  
61 und nötig sind. Der Tatbestand sieht jedoch keine Ausnah-  
62 men vor.

63 Auch wenn in der Regel die Fälle nicht zu Verurteilungen  
64 führen, weil die Strafverfolgungsbehörden die Verfahren  
65 mit der Begründung einstellen, dass die Tat zwar tatbe-  
66 standlich gegeben, aber vermutlich nicht rechtswidrig sei,  
67 ist der Verteidigungsaufwand für die meist ehrenamtlich  
68 tätigen nicht nur finanziell eine ernste Belastung. Es soll-  
69 te deshalb klargestellt werden, dass diejenigen, die die-  
70 se wichtige Arbeit für die IT-Sicherheit in unser allem In-  
71 teresse und zum Wohle der Allgemeinheit leisten, nicht  
72 durch das Strafrecht bedroht werden und klar und rechts-  
73 sicher von der Anwendung des „Hackerparagraphen“ aus-  
74 genommen sind.